

2057. Strassen. A. Mit Verfügung vom 5. Juni 1900 wurden die Pläne über die Korrektur der beiden Straßen II. Klasse No. 33 und 34 bei der Brandstätte in Fuchsrüti, Gemeinde Gofau, im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektur von Straßen II. Klasse dem Bezirksrat Hinweil zu Händen der Gemeinde Gofau zugestellt.

B. Mit Zuschrift ohne Datum, eingegangen den 5. November 1900, übermacht der Bezirksrat die Pläne und Akten nebst einem Schreiben des Gemeinderates Gofau, aus welchem hervorgeht, daß die dortige Gemeindeversammlung unterm 14. Oktober 1900 die Korrektur fraglicher Straße einstimmig beschlossen und den Gemeinderat mit der Ausführung beauftragt hat.

Der Bezirksrat teilt in seiner Zuschrift mit, daß er sich ohne Anstand diesem Beschlusse anschließen könne und empfehle diese Korrektur an Hand der Vorarbeiten zur Genehmigung.

Die Baudirektion berichtet:

Unterm 26. Mai 1900 hat die Baudirektion unter Vorbehalt der Genehmigung des Projektes durch den Regierungsrat einen Vertrag genehmigt, wonach Herr Jakob Baumann, Besitzer des Brandobjektes, gegen eine einmalige vom Staate zu zahlende Entschädigung von 600 Fr. sich verpflichtet, einen allfälligen Neubau auf die gesetzliche Entfernung von der neuen Straßengrenze zurückzusetzen und die zur neuen Straße nötige Gebäudelfläche nebst Hofraum mit einem Inhalt von 53,7 m² abzutreten.

Durch die Zurücksetzung einer allfälligen Neubaute auf die gesetzliche Entfernung von der neuen Straßengrenze werden die beiden Straßen No. 33 und 34 bei der Brandstätte vorbei in Richtung und Höhenlage wesentlich verbessert.

Die Länge der zu korrigierenden Straßenstrecke beträgt zirka 95 m, die Kronenbreite 4—6 m und die Gebietsbreite 5,2—7,2 m; die Maximalsteigung 2,3 ‰.

Die Erstellungskosten sind wie folgt veranschlagt:

a) Grunderwerb	Fr. 222. 95
b) Erdarbeiten	„ 160. 65
c) Kunstbauten	„ 435. 70
d) Steinbett und Befestigung	„ 436. 85
e) Vermarkung	„ 28. —
f) Unvorhergesehenes	„ 115. 85

Summa: Fr. 1400. —

oder per m Straßenzlänge 14 Fr. 75 Rp.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Pläne über die teilweise Korrektur der Straßen II. Klasse No. 33 und 34 in Fuchsrüti-Gofau werden genehmigt.

II. Die Gemeinde Gofau wird verpflichtet, die Korrektur gemäß den Vorschriften der Baudirektion bis Ende Juni 1901 zu vollenden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Gofau unter Zustellung der Pläne inkl. der Querprofile, der Erdberechnungs- und Landabtretungstabelle und des Kostenvoranschlages, an den Bezirksrat Hinweil und an die Baudirektion unter Zustellung der übrigen Akten.